

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - INKASSO

### 1. Tätigkeitsbereich

Die Schottleitner Ges.m.b.H. verpflichtet sich durch die Annahme eines Auftrages zur Einziehung einer Forderung dazu, durch unmittelbare, persönliche oder schriftliche Einwirkung auf den Schuldner für den Eingang der Forderung zu sorgen. Die Firma Schottleitner Ges.m.b.H. übernimmt das gesamte Inkasso inländischer Forderungen in Vollmacht des Auftraggebers bis zur restlichen Tilgung. Die Einbringlichmachung der Forderung kann von der Schottleitner Ges.m.b.H. nicht gewährleistet werden. Inkassoaufträge erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungsfristen, weshalb für Verjährung nicht gehaftet wird.

### 2. Auftragserteilung

A) Die Aufträge sind von dem Kunden an die Firma Schottleitner Ges.m.b.H. schriftlich an Hand der von der Schottleitner Ges.m.b.H. zur Verfügung gestellten Auftragsformulare zu erteilen.

B) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Firma Schottleitner Ges.m.b.H. nachstehende zur Bearbeitung des Auftrages erforderliche Schuldnerdaten bekanntzugeben:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum und allenfalls Dienstgeber des Schuldners;
- die zu inkassierende Forderungssumme samt Angabe des zugrunde liegenden Rechtsgrundes und der Fälligkeit;
- allfällig vorhandene Unterlagen in Kopie über die zu inkassierende Forderung, wie Rechnungen, Lieferscheine, Schuldscheine, etc.
- der Auftraggeber haftet der Schottleitner Ges.m.b.H. gegenüber für die Richtigkeit dieser Angaben.

### 3. Bearbeitungsvorgang

A) Nach Übergabe des Inkassoauftrages an die Schottleitner Ges.m.b.H. erfolgt sämtliche Korrespondenz mit dem Schuldner sowie, falls vorhanden, den Bürgen durch die Firma Schottleitner Ges.m.b.H.

B) Die Schottleitner Ges.m.b.H. behält sich das Recht vor, dem Schuldner von sich aus je nach der Sachlage Zahlungsaufschub zu gewähren und insbesondere Teilzahlungen zu gestatten. Kapitalnachlässe wird die Schottleitner Ges.m.b.H. dem Schuldner jedoch nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber gewähren.

C) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle bei ihm direkt eingehenden Zahlungen der Schottleitner Ges.m.b.H. unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, direkt zwischen ihm und dem Schuldner getroffenen Vereinbarungen unverzüglich der Firma Schottleitner Ges.m.b.H. mitzuteilen. Diese Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

D) Die Schottleitner Ges.m.b.H. ist berechtigt, schriftliche Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner über die offene Forderung zuzüglich Zinsen abzuschließen. Diese Zahlungsvereinbarungen werden von der Schottleitner Ges.m.b.H. im Namen des Auftraggebers mit dem Schuldner abgeschlossen.

E) Für den Fall, dass die außergerichtliche Einbringlichmachung des Schuldbetrages nicht möglich ist, wird dies von der Schottleitner Ges.m.b.H. dem Auftraggeber mitgeteilt, dem in weiterer Folge die Möglichkeit offen steht, die Forderung gerichtlich geltend zu machen. Diesbezüglich steht der Vertrauensanwalt der Schottleitner Ges.m.b.H. zur Verfügung, wobei die Vollmachtserteilung an den Vertrauensanwalt durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen hat. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, einen Anwalt seiner Wahl zu beauftragen.

### 4. Haftung

Schadenersatzansprüche gegenüber der Schottleitner Ges.m.b.H. sind ausgeschlossen, ausgenommen hievon ist die Haftung bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit.

### 5. Recht zur Ablehnung des Auftrages und Rücktrittsrecht

A) Die Schottleitner Ges.m.b.H. behält sich das Recht vor, die Übernahme des Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die entsprechende Mitteilung durch die Schottleitner Ges.m.b.H. muss dem Kunden innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Auftragschreibens schriftlich zugehen.

B) Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem erteilten Auftrag innerhalb von 7 Tagen ab Auftragserteilung zurückzutreten. Der Auftrag gilt mit jenem Datum als erteilt, das auf dem schriftlichen Auftragsformular angegeben ist. Die siebentägige Frist ist gewahrt, wenn das Rücktrittsschreiben der Schottleitner Ges.m.b.H. innerhalb der

siebentägigen Frist zugeht. Bei einer derartigen Stornierung des Auftrages werden dem Auftraggeber nur die allenfalls bisher auferlaufenen Barauslagen angerechnet.

### 6. Kosten

A) Der Auftraggeber tritt der Schottleitner Ges.m.b.H. die bisher auferlaufenen sowie die noch weiter auflaufenden Zinsen aus der Forderung bis zur vollständigen Einbringlichmachung dieser Forderung als Bearbeitungsgebühren ab.

B) Darüber hinaus ist die Schottleitner Ges.m.b.H. berechtigt, Zahlungsvereinbarungen abzuschließen, in der sich der Schuldner der Schottleitner Ges.m.b.H. gegenüber verpflichtet, Inkassokosten, wie aus dem beiliegenden Tarif ersichtlich, zu bezahlen. Diese Kosten werden dem Schuldner angerechnet und zwischen der Schottleitner Ges.m.b.H. und dem Schuldner vereinbart.

C) Wenn von dem Schuldner nur der reine Übergabesaldo (der bei Auftragserteilung offene Kapitalsbetrag) oder weniger bezahlt wird und die Inkassokosten von dem Schuldner nicht einbringlich gemacht werden können, so wird dem Auftraggeber neben der Bearbeitungsgebühr gemäss 6.a) eine Bearbeitungspauschale von 10 % des bei Auftragserteilung offenen Kapitalbetrages zuzüglich Umsatzsteuer berechnet. Diese Bearbeitungspauschale wird auch dann verrechnet, wenn die Schottleitner Ges.m.b.H. die Uneinbringlichkeit der Forderung feststellt.

D) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zuzüglich zu der Bearbeitungsgebühr gemäss Pkt. 6.A) und der Bearbeitungspauschale gemäss Pkt. 6.c) sämtliche sich gemäss dem beiliegenden Tarif errechnenden bisher aufgelaufenen Inkassokosten der Schottleitner Ges.m.b.H. zu ersetzen, wenn

- die zu inkassierende Forderung zu Unrecht besteht, oder
- die zu inkassierende Forderung auch durch Dritte, insbesondere durch andere Inkassobüros betrieben wird, oder
- von dem Auftraggeber direkt mit dem Schuldner ohne vorheriger Rücksprache mit der Schottleitner Ges.m.b.H. Vergleiche abgeschlossen werden, oder
- der Auftrag von dem Auftraggeber vor gänzlicher Tilgung der offenen Verbindlichkeit inklusive Zinsen und Kosten widerrufen wird. Diese Kostenzahlungspflicht tritt jedoch nicht ein, wenn die Schottleitner Ges.m.b.H. dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass mit einer weiteren Einbringlichmachung der Forderung nicht zu rechnen ist und deshalb empfiehlt, den Akt abzuschließen.

E) Für den Fall, dass mangels außergerichtlicher Einbringlichmachung die gerichtliche Geltendmachung der Forderung erforderlich ist, werden sämtliche Anwaltskosten sowie Barauslagen von dem Auftraggeber getragen, insofern diese Kosten nicht von dem Schuldner einbringlich gemacht werden können.

F) Die bei der Bearbeitung des Auftrages entstehenden Barauslagen (Stempelgebühren, Porto, Kopiekosten, etc.) sind von dem Auftraggeber der Schottleitner Ges.m.b.H. in jedem Fall vollständig zu ersetzen.

G) Die Schottleitner Ges.m.b.H. ist berechtigt, durch die von dem Schuldner einbringlich gemachten Zahlungen, zunächst die bisher auferlaufenen Barauslagen (Stempelgebühren, Porto, Kreditkosten, sonstige Barauslagen etc.) abzudecken. Die weiteren vom Schuldner einbringlich gemachten Zahlungen werden zunächst zu 50 % auf die bisher auferlaufenen Zinsen und Inkassokosten angerechnet, 50 % der eingehenden Zahlungen sind jeweils sofort an den Auftraggeber weiterzuleiten. Diese Regelung gilt solange, solange noch Zinsen und Inkassogebühren aushaften. Nach vollständiger Abdeckung der Zinsen und Inkassokosten sind sämtliche eingehenden Zahlungen sofort vollständig an den Auftraggeber weiterzuleiten.

H) Die Schottleitner Ges.m.b.H. verpflichtet sich, nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber über die eingegangenen Zahlungen Rechnung zu legen.

I) Die Schottleitner Ges.m.b.H. ist berechtigt, Eingänge aus zum Einzug übergebenen Forderungen mit seinen Forderungen gegen den Auftraggeber gegenzuverrechnen.

### 7. Schlussbestimmungen

A) Vertragsänderungen oder Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

B) Insofern dies aufgrund der Bestimmungen des KSchG nicht ausgeschlossen ist, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Auftragserteilung das sachlich für Wiener Neustadt zuständige Gericht und als Erfüllungsort Wiener Neustadt vereinbart.